

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Tiefgarage und der öffentlichen Toiletten der Stadt Laufen am Briouder Platz (Tiefgaragenbenutzungssatzung)**

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund von Art. 21, 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Laufen betreibt die Tiefgarage am Briouder Platz als öffentliche Einrichtung im Sinne der Art. 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO. Zu der Tiefgarage gehören alle Stellplätze, Vorräume, Wege zu den Stellplätzen, Einfahrtswege und Zugänge (inkl. Treppenhäuser) sowie die öffentlichen Toiletten im 1. UG. Die öffentlichen Toiletten dienen der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt; sie dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

## **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Die Benutzung der Tiefgarage ist im Rahmen der verfügbaren Stellplätze jedermann gestattet, nach Ablauf des gebührenfreien Parkens gegen Entrichtung der in der Tiefgaragengebührenverordnung festgelegten Gebühr.
- (2) Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt die öffentlichen Toiletten zu benutzen.

## **§ 3 Benutzungsausschluss**

- (1) Von der Benutzung der Tiefgarage ausgeschlossen sind:
  - a) Fahrzeuge, die nicht im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
  - b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind,
  - c) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können,
  - d) Anhänger jeder Art.
- (2) Eine Ausnahme vom Benutzungsausschluss bedarf der Erlaubnis der Stadt Laufen.

## **§ 4 Verhalten bei Benutzung der Tiefgarage**

- (1) Fahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen abzustellen.
- (2) Angebrachte Hinweisschilder sind zu beachten.
- (3) Es ist in der Tiefgarage insbesondere verboten,
  - a) diese zweckentfremdend zu benutzen,
  - b) alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel zu konsumieren,
  - c) zu rauchen,
  - d) Anlagen und ihre Bestandteile zu beschädigen,
  - e) jegliche Art von Verschmutzungen, wie z. B. durch Wegwerfen von Abfall,
  - f) die ordnungsgemäße Nutzung erheblich zu behindern oder zu erschweren,
  - g) Betteln in jeglicher Form.
- (4) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.

## **§ 5 Verhalten bei Benutzung der öffentlichen Toiletten**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Toiletten gelten die Verbote nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Alle Benutzer haben sich in den öffentlichen Toiletten so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt werden.
- (3) Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind in den öffentlichen Toiletten untersagt.

## **§ 6 Allgemeine Regelungen**

- (1) In der Tiefgarage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Die Tiefgarage ist unbewacht.
- (3) Die Tiefgarage ist durchgehend geöffnet. Für besondere Anlässe kann die Benutzung eingeschränkt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug (Brand o. ä.) ist die Stadt Laufen berechtigt betroffene Fahrzeuge zu entfernen oder durch einen Dritten entfernen zu lassen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Stadt Laufen haftet nur für Schäden, die auf etwaige bauliche Mängel an der Tiefgarage zurückzuführen sind. Des Weiteren haftet die Stadt Laufen nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Laufen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.
- (2) Der Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die Stadt Laufen oder eine von Ihr beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei der Stadt Laufen anzeigen.
- (3) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden aller Art, die der Stadt Laufen oder sonstigen Dritten dadurch entstehen.
- (4) Die Benutzung der Tiefgarage sowie der öffentlichen Toiletten erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen diese Benutzungssatzung verstößt, insbesondere wer

1. die Tiefgarage mit Fahrzeugen benutzt, die von der Benutzung ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 1),
2. die Vorschriften für die Tiefgarage (§ 4) und für die öffentlichen Toiletten (§ 5) missachtet,
3. den in § 4 Abs. 3 genannten Verboten zuwiderhandelt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufen, 10.05.2016  
STADT LAUFEN

Siegel

H. Feil  
Erster Bürgermeister

---

### Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen am 10.05.2016 beschlossen.

Sie wurde ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 10 am: 07.03.2017

Die Satzung wurde damit rechtskräftig am: 08.03.2017

Abgenommen am: